

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Skiliftes der Gemeinde Ohorn

vom

31.08.2023

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 30.08.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Skiliftes der Gemeinde Ohorn in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

(1) Der Wortlaut des § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Kostenhöhe

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

10-er Fahrt Erwachsene	5,00 €
10-er Fahrt Kinder	2,50 €

Die Gebührenregelungen basieren auf der Grundlage der entsprechenden Gebührenkalkulation.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ohorn, den 31.08.2023

Sonja Kunze

Sonja Kunze
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ohorn, den 31.08.2023

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin

